

Einen Anlass zur Einschlebung jener Interpolation über die Zehnten mochte die in Halberstadt selbst nach Entscheidung des Streites festgehaltene Anschauung geboten haben, dass der von Ludwig dem Deutschen bestellte dritte Bischof von Halberstadt, Hemmo, früher Mönch in Hersfeld, die der Halberstädter Kirche gebührenden Zehnten widerrechtlich an Hersfeld übertragen habe¹. An Stelle dieses Einschlebsels stand früher zweifelsohne der formelrechte Satz: 'Quicquid autem de rebus praefatae ecclesiae fiscus sperare poterat, totum nos pro nostrae mercedis incremento praedictae ecclesiae concedimus'². Daran fügt sich formelgemäss der folgende Satz an: 'ut omnibus temporibus — delectet'.

Es ist dies der gewöhnliche Schlusssatz der Immunitätsurkunden. Die Halberstädter Urkunde liefert indess noch einen Satz 'Predictam — peragere', der in seiner Allgemeinheit sachlich zwar ohne besonderen Belang ist, aber schon dadurch sich verdächtigt, dass sein erster Theil auf die Zehnten Bezug nehmen zu wollen scheint. Kein anderes Diplom Ludwigs des Frommen bietet eine Analogie. Auch dieser Satz ist demnach als Interpolation auszuscheiden.

Die Halberstädter Urkunde ist also nur durch Interpolationen verunechtet, durch Einschlebung des einzelnen Wortes 'Catholanensis' und dreier Sätze. Scheidet man diese Zuthaten aus, so hat man bis auf einen ganz unbedeutenden Bruchtheil der Immunitätsformel und der ganz nebensächlichen modernisierenden Umgestaltung der Prädikate für Karl d. Gr. den reinen Text der Urkunde. Nicht nur den reinen, sondern bis auf die erwähnte kleine Auswechslung eines Formeltheiles auch den vollen Text derselben. Und die Echtheit dieses Textes steht ganz ausser Frage.

Ich gebe im Folgenden einen Abdruck der Urkunde nach der Ausgabe der Halberstädter Chronik in den MG. Die Interpolationen sind, um sie auch graphisch auszuscheiden, cursiv gedruckt. Mit ihrer Ausscheidung liegt der echte Text vor. An dem überlieferten Text habe ich nur jene Emendationen vorgenommen, wie sie jeder verderbten Copie gegenüber berechtigt und geboten sind; Varianten, die wenigstens sinngemäss möglich und, weil auch graphisch abweichend, wohl

1) 'Hemmo, Herolvesfeldensis monachus, magis in detrimentum quam ad profectum a Lodowico, filio imperatoris Lodowici, tercius Halberstadensi ecclesie est missus episcopus. Nam decimas super totum Fresionveld ab Halberstadensi ecclesia, cui iure offerende sunt, ad Herolvesfeldensem transtulit'. Annalista Saxo 840 MG. SS. VI, 575. Die Stelle mit Verschärfung der Schlussworte ('non est veritus transferre') wiederholt in Chr. Halberstad. ib. XXIII, 81. 2) So die Wormser Urk. Reg. d. Karol., n. 517, vgl. 508. 530. 532. 536. 538. 550. 552. 562. 681 u. a., Form. imp. 4 (11. 28).